

Statuten

Vom: 20. Oktober 2006/ revidiert am 26. Juni 2009/ revidiert am 1. April 2011

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen „DSIM - Dachverband Schweizer Interim Manager“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Dachverband ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Interim Manager, also von Personen, die die Geschäfte von Unternehmen nur vorübergehend zu einem bestimmten Zweck führen, etwa zum Aufbau von Unternehmen oder Unternehmenseinheiten, zur Überbrückung von Managementvakanz, zur Abwendung einer Krise im Unternehmen oder zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens. Die Dachgesellschaft soll insbesondere den Markt für Interim Management beleben, Wachstum und Professionalität der Berufsgruppe fördern, einheitliche Qualitätsstandards für das berufliche Handeln einführen sowie die Kommunikation innerhalb der Berufsgruppe und ausserhalb mit anderen Intermediären fördern.

Art. 3 Mittel des Vereins

Zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung beschafft sich der Verein die notwendigen Mittel wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Allfällige Ueberschüsse aus Publikationen, Drucksachen, Veranstaltungen und aus besonderen Vereinsgeschäften
- c) Schenkungen und Zuwendungen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen, insbesondere Gesellschaften oder einzelne Vereine und deren Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet seine Entscheide zu begründen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder oder korrespondierende Mitglieder ernennen, die von den Jahresbeiträgen befreit sind.

Ein Austritt aus dem Verein ist nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Art. 5 Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliedsliste

Von allen Mitgliedern sind jährlich am Anfang eines jeden Mitgliedjahres Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Ein Mitglied, das länger als 1 Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch innerhalb eines weiteren Monats keine vollständige Zahlung geleistet, kann das Mitglied am 1. April des gleichen Jahres mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht. Art. 6, Absatz 2 der Statuten findet entsprechend Anwendung.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist nach vorangegangener dreimonatiger Kündigung je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids Rekurs mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung erhoben werden. Bis zum Entscheid der Vereinsversammlung ist die Mitgliedschaft suspendiert.

Das betroffene Mitglied ist vor Ausschluss anzuhören.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 9 Die Vereinsversammlung

Jedes Jahr findet eine Vereinsversammlung statt. Sie ist in der Regel in den Monaten von April bis Juni abzuhalten. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Aenderung der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- e) Entscheid über den Rekurs gegen Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 dieser Statuten
- f) Festlegung des Jahresbeitrags
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Statutenrevisionen können von der Vereinsversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art.10 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und bis vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, die auf drei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Gesetz und Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist. Er bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle sowie die zeichnungsberechtigten Personen und Art der Zeichnung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle von Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann Befugnisse an Vorstandsmitglieder und Dritte delegieren.

Dem Vorstand steht Aufwandsentschädigung zu.

Art.11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle des Vereins wird von der Vereinsversammlung für jedes kommende Geschäftsjahr gewählt. Die Kontrollstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Kontrollstelle bestimmt werden.

Der Bericht der Kontrollstelle über die Revision der Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres dem Vorstand zu überreichen.

Art.12 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Das vorhandene Vermögen ist nach Massgabe der in den letzten Jahren bezahlten Beiträge unter die am Tage der Auflösung eingeschriebenen Mitglieder zu verteilen, soweit die über die Liquidation beschliessende Versammlung nicht eine andere Verwendung vorsieht.

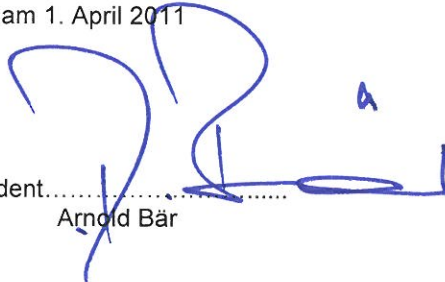
Art.13 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2006 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. 1. Statutenrevision genehmigt an der Vereinsversammlung vom 26. Juni 2009. 2. Statutenrevision genehmigt an der Vereinsversammlung vom 1. April 2011.

Zürich, den 20. Oktober 2006/ revidiert 26.Juni 2009/ revidiert am 1. April 2011

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident: 
Paul Beerli

Der Vizepräsident: 
Arnold Bär